

KONVENTSREGLEMENT

November 2012

I Rechtsgrundlage

- Artikel 1
1. Gemäss § 22 der Schulordnung vom 24.1.2012 besteht der Gesamtkonvent (im Folgenden Konvent genannt) der Lehrpersonen i.d.R. aus allen Lehrpersonen, den Vertretungen der Lernenden, der Schulleitung und einem Mitglied der Schulkommission.
 2. Er ist zugleich Konvent im Sinne des Reglements der Lehrerkonferenz der Berufsschulen des Kantons Zürich.

II Mitgliedschaft und Einberufung

Teilnahme

- Artikel 2
- Zur Teilnahme am Konvent ist jede Lehrperson berechtigt und verpflichtet, die am Bildungszentrum Zürichsee während jenes Semesters unterrichtet, in das der Konvent fällt. Wer aus wichtigen Gründen an der Teilnahme verhindert ist, meldet sich bei der Konventspräsidentin/beim Konventspräsidenten vor dem Konvent schriftlich ab.

- Artikel 3
- Die Schulleitung, ein Mitglied der Schulkommission sowie die Lernendenvertretung haben das Recht, am Konvent teilzunehmen und die Protokolle einzusehen.

Antrags- und Stimmrecht

- Artikel 4
- Die Lehrpersonen gemäss Artikel 2 besitzen das Antrags- und Stimmrecht. Die Vertretungen der Lernenden, die Schulleitungsmitglieder und das Mitglied der Schulkommission haben beratende Stimme.

Einberufung

- Artikel 5
- Der Konvent wird durch die Konventspräsidentin/den Konventspräsidenten einberufen:
- a) ordentlicherweise einmal im Semester
 - b) durch Vorstandsbeschluss
 - c) auf schriftliches Verlangen von 5 Lehrpersonen

- Artikel 6
- Das Datum für den ordentlichen Konvent wird mindestens 30 Tage, dasjenige für ausserordentliche Konvente mindestens 15 Tage vor dem Konvent bekannt gegeben. Die Traktandenliste wird spätestens

5 Tage vor dem Konventsdatum mitgeteilt. In dringenden Fällen kann der Vorstand den Konvent einberufen, ohne an Fristen gebunden zu sein.

Konventsbeitrag

Artikel 7 Jede Lehrperson zahlt einen jährlichen Konventsbeitrag.

III Aufgaben und Organisation des Konvents

Artikel 8 Der Konvent ist zuständig für folgende Geschäfte:

- a) Entgegennahme der Berichte der Konventspräsidentin/des Konventspräsidenten und der Lehrervertretung in den Kommissionen
- b) Abnahme der Rechnung und des Revisorenberichts
- c) Wahl von Konventspräsidentin/Konventspräsident, Vizepräsidentin/ Vizepräsident, Aktuarin/ Aktuar, Kassierin/Kassier und Revisorin/ Revisor
- d) Wahl der Lehrervertretung in Kommissionen oder Festlegung diesbezüglicher Wahlvorschläge
- e) Vorschlagsrecht bei der erstmaligen Wahl der Rektorin/des Rektors, der Prorektorin/des Prorektors und der Abteilungsleiterinnen/der Abteilungsleiter
- f) Antragsrecht an die Schulleitung, an das Büro der Schulkommission und an die Schulkommission
- g) Stellungnahme zu den überwiesenen Geschäften
- h) Beschlussfassung über eingereichte Anträge gemäss Art. 10 des Konventsreglements
- i) Anträge auf Änderung des Konventsreglements
- j) Festsetzung des Konventsbeitrages

Artikel 9 Der Konvent kann nur Beschlüsse über Geschäfte fassen, die auf der Traktandenliste aufgeführt sind.

Anträge

Artikel 10 Jedes Konventsmitglied hat das Recht, über Geschäfte, die in die Befugnisse des Konvents fallen, schriftlich formulierte und begründete Anträge zuhanden des Vorstandes zu stellen. Diese müssen mindestens 10 Tage vor dem Konvent der Präsidentin/dem Präsidenten eingereicht werden. Der Vorstand hat rechtzeitig eingereichte Anträge mit seiner Stellungnahme dem Konvent vorzulegen. In dringenden Fällen muss die Frist nicht eingehalten werden (gemäss Art. 6).

Vorsitz und Protokollführung

- Artikel 11 Der Konvent tagt unter dem Vorsitz der Konventspräsidentin/des Konventspräsidenten.
Das Rektoratssekretariat führt das Protokoll, das insbesondere die Beschlüsse festhält.

Beschlussfähigkeit: Wahlen und Abstimmungen

- Artikel 12
1. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Fünftel der Konventsteilnehmer geheime Abstimmung verlangt. Wahlen werden geheim durchgeführt, wenn die Zahl der Kandidatinnen/Kandidaten die Zahl der Sitze übersteigt.
 2. Bei Abstimmungen und Wahlen gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen.
 3. Bei Abstimmungen trifft bei Stimmgleichheit die Präsidentin/der Präsident den Stichentscheid.
 4. Für die Wahl der Konventspräsidentin/des Konventspräsidenten und bei einer Vorstandersatzwahl gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Zu einem möglichen zweiten Wahlgang sind nur die beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen zugelassen. Die Kandidatin/der Kandidat mit der höheren Stimmenzahl gilt als gewählt.
 5. Beschlüsse über Anträge auf Änderung des Konventsreglements bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Konventsteilnehmer.

IV Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes

- Artikel 13
1. Der Vorstand besteht im Minimum aus der Konventspräsidentin/dem Konventspräsidenten, der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten, der Aktuarin/dem Aktuar und der Kassierin/dem Kassier, wobei jede Abteilung und jeder Schulstandort mindestens einen Vertreter stellt. Die Präsidentin/der Präsident und die Vizepräsidentin/der Vizepräsident sollen verschiedenen Abteilungen angehören.
 2. Der Vorstand wird aus den Konventsteilnehmern gewählt.
 3. Ist die Konventspräsidentin/der Konventspräsident verhindert, so vertritt ihn die Vizepräsidentin/ der Vizepräsident.
 4. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- Artikel 14
1. Die Konventspräsidentin/der Konventspräsident und die Vizepräsidentin/der Vizepräsident vertreten den Konvent in der Schulkommission gemäss § 5 der Schulordnung.
 2. Die Konventspräsidentin/der Konventspräsident und/oder die Vize-

präsidentin/ der Vizepräsident vertritt den Konvent im Büro der Schulkommission gemäss § 11 der Schulordnung.

3. Eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Konventsvorstandes vertritt den Konvent in der erweiterten Schulleitung.

Artikel 15 Der Vorstand vertritt den Konvent und führt die laufenden Geschäfte; er hat den Konvent vorzubereiten, durchzuführen und die Beschlüsse zu vollziehen.

Artikel 16 Der Vorstand versammelt sich so oft, als es die Geschäfte erfordern.

Artikel 17 Der Vorstand kann Lehrpersonen einer Abteilung oder Fachgruppe zu konsultativen Besprechungen bzw. Versammlungen einladen, wenn Geschäfte von spezifischem Interesse vorliegen. Diese stellen dem Vorstand zuhanden des Konvents Antrag.

Artikel 18 Das Bildungszentrum Zürichsee stellt die notwendigen administrativen Hilfsmittel, insbesondere die für Konvente und Vorstandssitzungen nötigen Räume, zur Verfügung und vergütet allfällige Auslagen gegen Rechnung.

Artikel 19 Die Konventspräsidentin/der Konventspräsident und die Vizepräsidentin/der Vizepräsident sowie der Konventsvorstand erhalten eine angemessene Entschädigung für ihr Amt.

V **Schlussbestimmungen**

Artikel 20 Das vorstehende Reglement tritt in Kraft, nachdem es durch die Schulkommission genehmigt worden ist.

Vom Konvent des
Bildungszentrums Zürichsee genehmigt am:

Winfried Wäger
Konventspräsident

Aleksandra Winiarski
Vizepräsidentin

Von der Schulkommission des
Bildungszentrums Zürichsee genehmigt am: 23. Januar 2013

Kaspar Wälti
Präsident

Andreas Häni
Rektor